

terricht beurlaubt werden. Eine vollständige oder teilweise Befreiung vom obligatorischen Sportunterricht kann bis zu 4 Wochen der Jugend- oder der behandelnde Arzt formlos erteilen. Eine über 4 Wochen im Schuljahr hinausgehende Befreiung kann nur der zuständige Kreissportarzt oder ein von ihm benannter Sport- oder Jugendarzt vornehmen (AO über die Befreiung vom Sportunterricht in Schulen, Hochschulen und anderen Lehranstalten vom 15. 8.1964, GBl. II1964 Nr. 85 S. 732).

Die Sch. enthält ferner die Grundsätze der Zusammenarbeit der Schule mit den / Elternvertretungen, der FDJ- und Pionierorganisation, mit Betrieben, anderen gesellschaftlichen Kräften, den Organen der / Jugendhilfe und **Z7** gesellschaftlichen Gerichten. / Schulpflichtverletzung

Schulpflicht / Berufsschulpflicht / Oberschulpflicht

Schulpflichtverletzung - Verhalten von / Erziehungsberechtigten, die nicht für regelmäßige Teilnahme ihrer schulpflichtigen Kinder am Unterricht sorgen oder sie von der Erfüllung bestimmter anderer schulischer Pflichten abhalten, sowie Verhalten von schulpflichtigen Jugendlichen, die hartnäckig ihren schulischen Pflichten nicht nachkommen. Entsprechend der Bedeutung, die die Ausbildung der Schüler und Lehrlinge für deren Persönlichkeitsentwicklung hat, ist die Schulpflicht als Rechtspflicht ausgestaltet (**Z7** Berufsschulpflicht **Z7** Oberschulpflicht). Sorgen Eltern oder andere Erziehungsberechtigte nicht dafür, daß ihre schulpflichtigen Kinder regelmäßig den Unterricht in den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen (**Z7** erweiterte Oberschule **Z7** zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule) und in Einrichtungen der Berufsbildung (**Z7** Berufsschule) besuchen, oder halten sie sie vom Besuch anderer obligatorischer Schulveranstaltungen, von der Befolgung der / Schulordnung oder der sich aus dem Lehrverhältnis (**Z7** Lehrvertrag) ergebenden Pflichten ab, gefährden sie die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen, ihre Entwicklung zu bewußten Staatsbürgern, die zu selbständigem und verantwortungsbewußtem Denken und Handeln fähig sind und über das erforderliche Wissen verfügen. Sie machen sich einer. Sch. schuldig, denn ihr Recht zur Erziehung der Kinder und Jugendlichen ist untrennbar mit ihrer Pflicht zur Erziehung verbunden und schließt die Einhaltung der Schulpflichtbestimmungen (Schulpflichtbestimmungen vom 14.7.1965, GBl. II1965 Nr. 83 S.625, i.d.F. des OWG) ein. Einer Sch. schuldig machen sich auch Jugendliche, die hartnäckig schulischen Pflichten oder Pflichten aus dem Lehrverhältnis nicht nachkommen (z. B. wiederholt dem Unterricht oder anderen obligatorischen Schulveranstaltungen fernbleiben oder die Schulordnung nicht befolgen), unabhängig davon, ob ihr Verhalten von den Eltern hingenommen wird oder nicht.

bleiben Bemühungen der Schule, im Zusammenwirken mit gesellschaftlichen Kräften (z.B. Elternbeirat, gesellschaftlichen Organisationen) und erforder-

lichenfalls auch mit Unterstützung der Betriebe der Erziehungsberechtigten die Sch. zu überwinden, ohne Erfolg, kann **Z7** Antrag auf Konfliktkommissionsberatung oder / Antrag auf Schiedskommissionsberatung gestellt werden (§ 6 Schulpflichtbestimmungen; §§ 45-49 KKO; §§ 43-47 SchKO). Das Ziel der Beratung besteht darin, mit Nachdruck auf die Einhaltung der Schulpflicht hinzuwirken. Der Antrag kann sich gegen einen oder beide Erziehungsberechtigten, nur gegen den Jugendlichen oder gegen ihn und einen oder beide Erziehungsberechtigten richten. Zu der Beratung lädt das gesellschaftliche Gericht die Beschuldigten ein (d. h. diejenigen, gegen die sich der Antrag richtet), außerdem Vertreter der Oberschule oder der Berufsschule und des Ausbildungsbetriebes sowie der FDJ. Die Erziehungsberechtigten müssen und Jugendliche sollen auch dann eingeladen werden, wenn sie selbst nicht Beschuldigte sind. Andere Bürger können ebenfalls eingeladen werden, vor allem, wenn es geraten erscheint, die Beschuldigten bei der künftigen Pflichterfüllung zu unterstützen. In der Beratung prüft das gesellschaftliche Gericht, ob eine Sch. vorliegt und ob die Beschuldigten dafür verantwortlich sind. Das heißt für die Erziehungsberechtigten, ob sie schuldhaft (**Z7** Schuld) Pflichten verletzt haben und ob ihre Pflichtverletzung ursächlich für das Verhalten des Schülers ist. Die Prüfung, ob der Jugendliche schuldhaft Pflichten verletzt und dafür verantwortlich ist, schließt die Prüfung eventueller entwicklungsbedingter Besonderheiten ein (§8 Abs. 2 KKO; §8 Abs. 2 SchKO). Ist der Beschuldigte verantwortlich, kann das gesellschaftliche Gericht folgende *Erziehungsmaßnahmen* anwenden: Verpflichtungen bestätigen oder auferlegen, die den regelmäßigen Schulbesuch, die Einhaltung der Schulordnung usw. sichern helfen; es kann eine Rüge erteilen und den Erziehungsberechtigten (nicht dem Jugendlichen) eine Geldbuße von 10-150 Mark auferlegen.

Schulweg Z7 Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Lehrer und Erzieher

Schutzimpfung - vorbeugendes Verabfolgen von Impfstoffen oder anderen Arzneimitteln, die eine mögliche Einwirkung durch Krankheitserreger hemmen oder aufheben (§ 8 Abs. 3 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen vom 3.12.1982, GBl. 11982 Nr. 40 S. 631). Sch. werden auf der Grundlage des aktuellen medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisstandes nach den Festlegungen des Ministers für Gesundheitswesen von Ärzten mit Impfberechtigung bzw. von Impfschwestern durchgeführt. Die notwendigen organisatorischen Maßnahmen hierfür trifft der Kreisarzt. Bei einigen Sch. können die Bürger entscheiden, ob sie sich impfen lassen wollen oder nicht (z.B. Grippeesch.), andere - vor allem für Kinder und Jugendliche - sind Pflichtimpfungen, z. B. gegen Tuberkulose (BCG-Sch.), Poliomyelitis (Kinderläh-